



Nicht bestandenenes Staatsexamen

Rechtliche Möglichkeiten

Die staatlichen Prüfungen der Zahnmedizin umfassen die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung (1. Staatsexamen) und die zahnärztliche Prüfung (2. Staatsexamen).

In den klinischen Fächern gilt die Gleitklausel (= rel. Bestehensgrenze nach Angleichung des Bewertungsmaßstabes an das durchschnittl. Studierenden-Leistungsniveau), in den semesterbegleitenden Prüfungen nicht mehr. Dies ist aus Prävention und Patientenschutzgründen so geregelt. Um die nötige Objektivität in den mündlichen und praktischen Wissensüberprüfungen zu wahren, wurde das System der Objective Structured Clinical Examination (OSCE) entwickelt. Es ermöglicht größtmögliche Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung, da hierbei ein zuvor konzipierter Fragen- und Lösungskatalog entworfen wurde, den die Prüfer nur noch abzuhaken haben. Welche Möglichkeiten habe ich nun aber als Student, wenn ich mein Examen meiner Meinung nach zu Unrecht nicht bestanden habe?

Zum Schutze der Patienten, insbesondere zur Wahrung ihres Rechtes auf körperliche Unversehrtheit, ist die Wiederholbarkeit von Patienten-Behandlungskursen auf eine einmalige Wiederholung beschränkt. Ein amtsärztliches Attest ist auch bei wiederholtem Rücktritt wegen der gleichen Krankheit sowie im letzten Prüfungsversuch erforderlich. Im klinischen Studienabschnitt besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle innerhalb von insgesamt 18 Monaten. Bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle ist die Teilnahme zum nächstmöglichen Wiederholungstermin obligat. Das Prüfungsformat hat in der Regel dem Erstversuch zu entsprechen. Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Erfolgskontrolle als nicht bestanden. Nach Feststellung des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle haben die Prüflinge einen Anspruch auf Akteneinsicht.

Zum Angriffspunkt für eine fehlerhaft bewertete Prüfungsleistung können Verfahrens- oder Bewertungsfehler gemacht werden. Ein Verfahrensfehler liegt etwa vor, wenn die geprüften Inhalte nicht der Prüfungsordnung entsprechen oder auch wenn unzumutbare Bedingungen im Prüfungsraum herrschten (z. B. bei Baulärm oder Hitze). Etwas komplizierter stellt es sich dar, einen Bewertungsfehler nachzuweisen. Als ein solcher gelten z. B. die falsche Interpretation einer (wissenschaftlich) vertretbaren Antwort des Prüflings aber auch sachfremde Erwägungen wie eine Befangenheit des Prüfers. Problematisch ist der Nachweis derartiger Fehler schon wegen der prüfungsspezifischen Situation, in welcher die Benotung sich – gerade bei mündlichen Prüfungen – u. a. aus der beruflichen Erfahrung von Prüfern und dem Vergleich mit anderen Kandidaten ergibt.

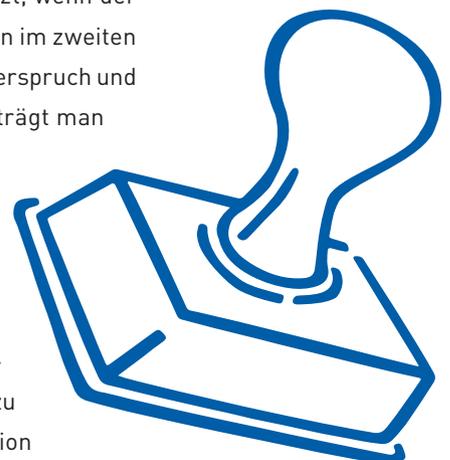
Ein Gericht kann eine konkrete Prüfsituation aber nicht später simulieren. Allein deshalb schon steht am Anfang des Vorgehens

gegen ein durchgefallenes Examen ein verwaltungsinternes Kontrollverfahren. Wer also eine Erfolgskontrolle wiederholt nicht besteht, hat zuallererst einmal einen Anspruch auf ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Dozenten. Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die dort formulierten Empfehlungen noch vor dem nächsten Termin umsetzbar sind. Dem ursprünglichen Prüfer soll hierbei die Gelegenheit gegeben werden, seine Benotung zu überdenken und dem Prüfling die Möglichkeit, seine Bedenken vorzutragen. Faktisch ist diese Überprüfung bereits Teil des formellen Widerspruchsverfahrens, das übrigens von der Uni selbst geführt wird. Erst danach kommt es zum gerichtlichen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten.

KOSTEN VON WIDERSPRUCH UND KLAGE

Zunächst ist im Widerspruchsverfahren die anwaltliche Vertretung nicht automatisch notwendig, sondern muss von der Widerspruchsbehörde für notwendig erachtet werden. Nur dann sind die Kosten für den Anwalt in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – nicht aber höhere Honorarvereinbarungen – ersetzbar. Man erhält die Anwaltskosten also nur ersetzt, wenn der Widerspruch Erfolg hat. Klagt man im zweiten Schritt gegen den erfolglosen Widerspruch und unterliegt vor Gericht erneut, so trägt man die gesamten Prozesskosten.

Interessant dürfte gerade bei berufsqualifizierenden Prüfungen die Frage sein, wann ein Gericht eine anwaltliche Vertretung bereits im Widerspruchsverfahren für notwendig hält. Dazu betrachtet das Gericht die Situation vom Standpunkt einer verständigen, aber





CHECKLISTE FÜR DEN EINSPRUCH

1. Prüfungseinsicht oder Nachbesprechung mit der Prüfungskommission verlangen.
2. Gespräch mit den Verantwortlichen (Fachbereichsleiter, Dekanat, studentischer Betreuungsdienst, Fachschaft etc.) suchen.
3. Ggf. eine Begründung mit Nachweis von evtl. privaten Hindernissen zum Bestehen der Prüfung (Härtefallantrag) formulieren.
4. Eventuelle Verfahrens- oder Bewertungsfehler bereits im universitätsinternen Verfahren ansprechen (Hitze, Baulärm oder mangelnde Objektivität in der Prüfung, persönliche Wertung des Prüfers gegenüber dem Prüfling etc.).
5. Beratung durch einen Rechtsbeistand ersuchen (AStA oder Rechtsanwalt).
6. Widerspruchs- und Klageschreiben bestenfalls mit anwaltlicher bzw. fachmännisch-medizinischer Hilfe erstellen.



**MAXIMILIAN
DOBBERTIN**

9. Fachsemester
Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt a. M.
E-Mail: maximiliandobbertin@
hotmail.de



**JOHANNES
JÄGER**

Dipl.-Jur. Univ., Rechtsreferendar
Julius-Maximilians-Universität
Würzburg
E-Mail: johannesmjaeger@
gmail.com

nicht rechtskundigen Partei und fragt danach, ob ein „vernünftiger“ Bürger sich je nach Bildungs- und Erfahrungs-

stand veranlasst sehen durfte, die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch zu nehmen. Glücklicherweise weist die Rechtsprechung bei Prüfungsanfechtungen in eine studentenfreundliche Richtung und bestätigt immer wieder den Bedarf einer professionellen Rechtsberatung.

Zudem bieten Studentenwerke und der AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) eine kostenlose Rechtsberatung durch Anwälte an. Die Kosten für die Rechtsberatung bei anderen Anwälten richten sich nach der Art der Prüfung, also dem Streitwert und dieser nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Demnach ist eine Staatsexamensprü-

fung oder Meisterprüfung „teurer“ einzustufen als etwa nur eine Zwischenprüfung. Alles in allem kann bei einer Examensanfechtung mit Anwaltskosten in einem unteren vierstelligen Bereich bereits in der ersten gerichtlichen Instanz gerechnet werden. Leider schließen Rechtsschutzversicherungen oftmals verwaltungsrechtliche Streitigkeiten – zu denen das universitäre Prüfungsrecht gehört – aus, sodass eine Kostenübernahme in der Regel ausscheidet.

AKTIONSZEITRAUM

Zusammen mit dem Bescheid, in dem das Nichtbestehen des Staatsexamens bekannt gegeben wird, erhält man i. d. R. auch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Diese erklärt, wie man förmlich den o. g. Widerspruch einlegt. Einige Hochschulen bieten dafür auch Vordrucke an. Ab dem Zugang des Bescheides beträgt die gesetzliche Widerspruchsfrist einen Monat, fehlt eine solche Belehrung oder ist sie nicht ordnungsgemäß, verlängert sich die Frist in dessen auf ein Jahr.

ERFOLGSAUSSICHTEN

Diese sind bei ordnungsgemäßen Prüfungen und exakten Formalitäten eher gering einzuschätzen. Ehrlicherweise lässt sich aber keine Prognose für jeden Einzelfall abgeben. Verfahrensfehler (Hitze, sachfremde Erwägungen) lassen sich mitunter leichter nachweisen als Bewertungsfehler, da letztere einen hohen Argumentationsaufwand erfordern. Man sollte nicht vergessen, dass man insbesondere bei Bewertungsfehlern der Widerspruchsbehörde (Universität) und dem Gericht als Prüfling u. U. sehr viel abverlangt. Denn mit der Klage hinterfragt man einen erfahrenen, langjährigen Prüfer und möglicherweise auch die von der Institution selbst jahrelang etablierten Prüfmaßstäbe.